

Beitragsordnung des Vereins Hackspace Georgsmarienhütte

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am: 16. Juni 2020

§1 Mitgliedsbeiträge

- (1) ¹ Der monatliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 10,00 Euro. ² Sofern ordentliche Mitglieder Angehörige einer in §3 Absatz 1 dieser Beitragsordnung genannten Personengruppe sind, können sie abweichend von Satz 1 einen ermäßigten monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 5,00 Euro entrichten.
- (2) ¹ Der monatliche Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens 5,00 Euro.
- (3) ¹ Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) ¹ Nach Maßgabe von §3 Absatz 4 dieser Beitragsordnung kann der Vorstand ordentliche Mitglieder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien sowie Stundungsabreden treffen.

§2 Aufnahmegebühren

- (1) ¹ Die Aufnahmegebühr für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder beträgt 0 Euro.
- (2) ¹ Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.
- (3) ¹ Nach Maßgabe von §3 Absatz 4 dieser Beitragsordnung kann der Vorstand ordentliche Mitglieder von der Zahlung der Aufnahmegebühr ganz oder teilweise befreien sowie Stundungsabreden treffen.

§3 Ermäßigungen und Befreiungen von der Zahlungspflicht

- (1) ¹ Angehörigen der nachfolgend genannten Personengruppen steht eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags gemäß §1 Absatz 1 Satz 2 dieser Beitragsordnung zu:
 1. Schüler, Studenten, Referendare und Auszubildende.
 2. Rentner.
 3. Personen, die Wehrdienst, den Bundesfreiwilligendienst, ein Freiwilliges Soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr ableisten.
 4. Erwerbslose.
 5. Empfänger von Transferleistungen nach SGB II und SGB XII.
- (2) ¹ Auf Nachfrage ist dem Vorstand über die Zugehörigkeit zu einer der in Absatz (1) genannten Personengruppe ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- (3) Familien welche in einer Wirtschaftsgemeinschaft leben zahlen in Summe maximal den Beitrag eines ordentlichen Mitgliedes.
- (4) ¹ Gemäß §6 Absatz 3 Satz 1 der Satzung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit Mitglieder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien. ² Dies ist auch rückwirkend möglich.
- (5) ¹ Der Vorstand kann unter Bezugnahme auf §6 Absatz 3 Satz 2 der Satzung selbstständig und nach eigenem Ermessen über eine angemessene oder sogar vollständige Beitragsbefreiung oder eine Beitragsstundung abschließend entscheiden. ² Gleiches gilt für die Befreiungen von der Pflicht zur Zahlung der Aufnahmegebühr. ³ Eine Veröffentlichung der Vorstandsbeschlüsse über solche Zahlungsbefreiungen und Stundungen erfolgt anonymisiert im Jahresbericht. ⁴ Intern sind namentliche Aufzeichnungen vorzuhalten. ⁵ Über die Einsichtnahme in diese Aufzeichnungen entscheidet unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen die Mitgliederversammlung mit einfacher Abstimmungsmehrheit.
- (6) ¹ Eine rückwirkende Rücknahme einer Befreiung von der Beitragspflicht ist außer in Fällen ungerechtfertigter Bereicherung unzulässig.

§4 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) ¹ Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum Quartalsanfang (d.h. zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober) im Voraus fällig. ² Die Zahlung ist per Lastschriftverfahren mittels Einzugsermächtigung zu leisten. ³ Im Falle von Rücklastschriften verpflichtet sich das Mitglied, alle dem Verein durch die Rücklastschrift entstandenen Aufwendungen und Auslagen zu ersetzen. ⁴ Bei Beitritt zum Verein innerhalb eines laufenden Quartals ist der Mitgliedsbeitrag für das Quartal anteilig, inklusive des Monats, in den der Beitritt fällt, sofort fällig.
- (2) ¹ Die Aufnahmegebühr wird mit Annahme des Aufnahmeersuchens in voller Höhe fällig und ist per Lastschriftverfahren mittels Einzugsermächtigung zu entrichten. ² Absatz 1 Satz 3 gilt auch für die Zahlung der Aufnahmegebühr.
- (3) ¹ In Ausnahmefällen kann auch eine Barzahlung an den Schatzmeister geleistet werden, sofern dieser zum entsprechenden Zeitpunkt zur Entgegennahme bereit ist.

§5 Mahnwesen und Inkasso

- (1) ¹ Mitglieder, die mit der Zahlung ihres Beitrages mehr als einen Monat in Rückstand sind, sind in Schriftform zu mahnen. ² Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.
- (2) ¹ Über Inkassomaßnahmen jeder Art entscheidet der Schatzmeister.

§6 Pflichtdienste

- ¹ Pflichtdienste sind nicht vorgesehen